

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 12. April 1957

28. Stück

95. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.
96. Kundmachung: Abänderung des Verzeichnisses des Staatsvertrages zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.
97. Kundmachung: Geltungsbereich des Verkehrsabkommens von Barcelona (Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs).
98. Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zum Weltnachrichtenvertrag.

95. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1957 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, werden ab 2. Mai 1957 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 S mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge,



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raughgewicht von 13 g, enthalten somit 10⁴ g Feinsilber. Abweichungen hievon dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Gewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt die Basilika in Mariazell, darunter die Inschrift „Mariazell“ und die Jahreszahlen „1157“ und „1957“. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter einen Lorbeerzweig und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt

von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz

96. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1957, betreffend den Staatsvertrag vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 340/1917, zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

Das in Art. 2 des Staatsvertrages vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 340/1917, zwischen der

Osterreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden Osterreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden genannte Verzeichnis wurde im Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen Behörden abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Verzeichnis der obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Fertigung gemäß Art. 2 des Beglaubigungsvertrages keiner weiteren Beglaubigung bedarf.

a) Für österreichische Urkunden:

1. Das Bundeskanzleramt.
2. Das Bundesministerium für Inneres. Ihm unterstehen: In den Bundesländern die Sicherheitsdirektionen.
3. Das Bundesministerium für Justiz. Ihm unterstehen: Die Generalprokuratur und die Oberstaatsanwaltschaften.
4. Das Bundesministerium für Unterricht.
5. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Ihm unterstehen: Die Landesarbeitsämter, die Landesinvalidenämter und die Arbeitsinspektorate.
6. Das Bundesministerium für Finanzen. Ihm unterstehen: Die Finanzlandesdirektionen und die Finanzprokuratur in Wien.
7. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.
8. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Ihm untersteht: Das Patentamt.
9. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.
10. Das Bundesministerium für Landesverteidigung.
11. Die Landeshauptmänner als Unterbehörden des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien.
12. Die Landesregierungen.

b) Für schweizerische Urkunden:

A. Behörde der Eidgenossenschaft:

Die Bundeskanzlei.

B. Kantonale Behörden:

Kanton Zürich: Die Staatskanzlei.
 Kanton Bern: Die Staatskanzlei.
 Kanton Luzern: Die Staatskanzlei.
 Kanton Uri: Die Standeskanzlei.
 Kanton Schwyz: Die Kantonskanzlei.
 Kanton Unterwalden ob dem Wald: Die Staatskanzlei.
 Kanton Unterwalden nid dem Wald: Die Standeskanzlei.
 Kanton Glarus: Die Regierungskanzlei.

Kanton Zug: Die Kantonskanzlei.
 Kanton Freiburg: La Chancellerie d'Etat.
 Kanton Solothurn: Die Staatskanzlei.
 Kanton Basel-Stadt: Die Staatskanzlei.
 Kanton Basel-Land: Die Landeskanzlei.
 Kanton Schaffhausen: Die Staatskanzlei.
 Kanton Appenzell A. Rh.: Die Kantonskanzlei.
 Kanton Appenzell I. Rh.: Landammann und Standeskommission.
 Kanton St. Gallen: Die Staatskanzlei.
 Kanton Graubünden: Die Standeskanzlei.
 Kanton Aargau: Die Staatskanzlei.
 Kanton Thurgau: Die Staatskanzlei.
 Kanton Tessin: La Chancellerie di Stato.
 Kanton Waadt: La Chancellerie du Conseil d'Etat.
 Kanton Wallis: La Chancellerie d'Etat.
 Kanton Neuenburg: La Chancellerie d'Etat.
 Kanton Genf: La Chancellerie d'Etat.

Raab

§7. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1957 über den Geltungsbereich des Verkehrsabkommens von Barcelona (Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921).

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Regierung von Laos mit Wirkung vom 24. November 1956 das Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921, BGBl. Nr. 429/1924, als für Laos verbindlich anerkannt.

Raab

§8. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1957 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zum Weltnachrichtenvertrag.

Bis zum 1. Jänner 1957 haben gemäß Mitteilungen des Generalsekretärs des Weltnachrichtenvereins folgende weitere Staaten den am 22. Dezember 1952 in Buenos Aires unterzeichneten Weltnachrichtenvertrag, nebst seinen Anlagen 1 bis 6, BGBl. Nr. 132/1956, ratifiziert beziehungsweise sind ihm beigetreten:

Afghanistan, Bulgarien, Iran, Kambodscha, Marokko, Peru, Polen, Portugal (einschließlich der gesamten portugiesischen Überseegebiete), Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

Raab